



Mitteilungen

4/2017

Gesetzgebung

Abschaffung der Abgeltungsteuer vorerst vom Tisch

Das Land Brandenburg hatte 2016 eine Bundesrat-Initiative zur Abschaffung der Abgeltungsteuer gestartet. Nun hat der Bundesrat beschlossen, dieses Begehren nicht weiter zu verfolgen und kein entsprechendes Ersuchen an die Bundesregierung zu stellen bzw. kein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren anzustoßen.

Grundlegende Änderungen der Besteuerung von Aktienfonds und Indexfonds ab 1.1.2018

Ab 1.1.2018 ändert sich die Besteuerung von Fonds und Indexfonds (ETFs). Sie soll dadurch einfacher werden und Steuerschlupflöcher schließen.

Künftig sollen inländische und ausländische Fonds, die Dividenden ansparen oder ausschütten, nach derselben Systematik besteuert werden. Die Abgeltungsteuer fällt ab 2018 jährlich auf eine Pauschale an und wird direkt von der Depotbank abgeführt. Diese Pauschale orientiert sich am Wert des Fonds und an einem Basiszins.

Bei Aktienfonds sind ab 2018 pauschal 30 % aller Erträge steuerfrei (sog. Teilfreistellung). Zu den Erträgen zählen Pauschalen, Dividenden und ein Verkaufserlös. Bei Mischfonds sind nur 15 % der Erträge steuerfrei.

Auf die nicht befreiten Erträge zahlen Anleger 25 % Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, soweit der Freibetrag von 801 € bzw. 1.602 € bei Verheirateten nicht überschritten wird. Quellensteuer auf ausländische Dividenden kann der Anleger künftig nicht mehr auf die Abgeltungsteuer anrechnen.

Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass der Bestandsschutz für vor 2009 erworbene Anteile (sog. Altfonds) wegfällt. Das bedeutet, dass ein Anleger, der einen Fonds vor 2009 gekauft hat, die Erträge aus einem Verkauf ab 2018 erstmalig versteuern muss. Im Falle eines solchen Verkaufs unterliegen dann die Wertsteigerungen des Altfonds, die ab dem 1.1.2018 eingetreten sind, der Besteuerung (Wertsteigerungen bis zum 31.12.2017

bleiben aber weiterhin steuerfrei!). Bei Verkauf eines solchen Altfonds gibt es allerdings einen (einmaligen) Freibetrag von 100.000 € pro Anleger.

Aber Achtung! Nicht genutzte Freibeträge können innerhalb der Familie nicht übertragen werden. Wenn also aufgrund hoher Wertpapierbestände künftig mit einer Überschreitung des Freibetrags von 100.000 € auf Veräußerungsgewinne von Altfondsanteilen zu rechnen ist, könnte letztmalig eine bis zum 31.12.2017 erfolgte unentgeltliche Übertragung die künftige mehrfache Anwendung des Freibetrags innerhalb der Familie ermöglichen.

Rechtsprechung

A. Einkommensteuer

Sofortabzug von Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter in einer neu angeschafften Wohnung mutwillig verursacht hat

Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch das schuldhafte Handeln des Mieters verursacht worden ist, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. In diesen Fällen handelt es sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht um sog. „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ iSd § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG (Urt. v. 9.5.2017 – IX R 6/16, Pressemitteilung vom 4.10.2017).

Im Streitfall hatte die Klägerin Anfang 2007 eine vermietete Eigentumswohnung erworben, die sich damals in einem mangelfreien Zustand befand. Da die Mieterin in 2008 die Miete nicht zahlte, wurde ihr gekündigt. Nach ihrem Auszug stellte die Klägerin umfangreiche, von der Mieterin jüngst verursachte Schäden wie eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmelbefall an Wänden und zerstörte Bodenfliesen an der Eigentumswohnung fest. Außerdem hatte die Mieterin einen Rohrbruch im Badezimmer nicht gemeldet; dadurch war es zu Folgeschäden gekommen. Zur Beseitigung der Schäden machte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung 2008 Kosten iHv 20.000 € als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand geltend. Da die

Mieterin zahlungsunfähig war, konnte die Klägerin ihre Schadensersatzansprüche gegen diese nicht durchsetzen.

Das Finanzamt versagte den Sofortabzug der Aufwendungen, da es sich um sog. „anschaffungsnahe Herstellungskosten“ iSd § 9 Abs. 5 Satz 2 iVm § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG handle. Der zur Schadenbeseitigung aufgewendete Betrag überschreite 15 % der Anschaffungskosten für die Wohnung, so dass die Kosten nur im Rahmen der AfA anteilig mit 2 % über einen Zeitraum von 50 Jahren geltend gemacht werden könnten.

Der BFH sieht dies zu Gunsten der Klägerin jedoch anders. Der Schaden sei im Zeitpunkt der Anschaffung in keiner Weise vorhanden gewesen, sondern nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Mieterin verursacht worden. Die Aufwendungen solcher nachträglich verursachter Schäden gehörten nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten, sondern seien als Erhaltungsaufwand sofort abzugsfähig.

Änderung der Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen

Wird ein Gesellschafter im Insolvenzverfahren als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen, führt dies entgegen einer langjährigen Rechtsprechung nach Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts (durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008 - MoMiG) nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. In diesem Sinn hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 11.7.2017 – IX R 36/15 zu Lasten des Gesellschafters entschieden (Pressemitteilung vom 27.9.2017).

Im Streitfall hatte ein Alleingesellschafter einer GmbH Bürgschaften für deren Bankverbindlichkeiten übernommen. In der Insolvenz der GmbH wurde er 2010 von der Gläubigerbank aus der Bürgschaft in Anspruch genommen. Da er mit seinem Regressanspruch gegen die insolvente GmbH ausgefallen war, begehrte er die steuerliche Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlungen auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung.

Bisher nahm der BFH in solchen Fällen nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung an, wenn das Darlehen oder die Bürgschaft eigenkapitalersetzend waren. Bei der Frage, ob die Finanzierungshilfe des Gesellschafters eigenkapitalersetzend war, orientierte sich der BFH an den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zum sog. Eigenkapitalersatzrecht.

Mit dem MoMiG hat der Gesetzgeber aber das Eigenkapitalersatzrecht aufgehoben und durch eine insolvenzrechtliche Regelung ersetzt. Darlehen, die ein Gesellschafter seiner Gesellschaft gegeben hat, sind danach im Insolvenzverfahren der Gesellschaft nachrangig zu erfüllen. Eine Kapitalbindung tritt nicht mehr ein. Seitdem war umstritten und höchstrichterlich ungeklärt, welche Auswirkungen dies steuerrechtlich auf die Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten hat.

Jetzt hat der BFH entschieden, dass mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts die gesetzliche Grundlage für die bisherige Annahme von nachträglichen Anschaffungskosten entfallen ist. Nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung sind deshalb – wie auch sonst im Einkommensteuerrecht – nur noch nach Maßgabe der handelsrechtlichen Begriffsdefinition in § 255 HGB anzuerkennen. Darin liegt eine wesentliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Praxis.

Der BFH gewährt jedoch Vertrauensschutz in die bisherige Rechtsprechung für alle Fälle, in denen der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils am 27.9.2017 geleistet hat oder wenn eine Finanzierungshilfe des Gesellschafters bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist. Diese Fälle sind daher, wenn es für die Steuerpflichtigen günstiger ist, weiterhin nach den bisher geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

Reaktion der Finanzverwaltung

Zu den Auswirkungen des BFH-Urteils hat sich zwischenzeitlich auch die Finanzverwaltung geäußert.

Sie hält aufgrund der Rechtsprechungsänderung Abstimmungen auf Ebene der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder für erforderlich, deren Ergebnisse abzuwarten sind. Bis auf Weiteres werden die Finanzämter daher Fälle, in denen nachträgliche Anschaffungskosten im Zusammenhang mit eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 17 Abs. 2 EStG geltend gemacht werden, nicht abschließend bearbeiten (LfSt Niedersachsen, Vfg. v. 9.10.2017, DStR 2017, 2390).

Ungeachtet dessen ist derzeit beim BFH noch ein Revisionsverfahren (Az. IX R 29/16) zu der Frage anhängig, ob und unter welchen Voraussetzungen und ggf. in welchem Umfang Aufwendungen des Gesellschafters aus einer zugunsten der Gesellschaft geleisteten Finanzierungshilfe auch nach Inkrafttreten des MoMiG als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen der Ermittlung eines Auflösungsverlusts nach § 17 EStG zu berücksichtigen sind. Diesbezügliche Einsprüche ruhen nach Ansicht der Finanzverwaltung weiterhin kraft Gesetzes gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Scheidungskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) können die Prozesskosten eines Scheidungsverfahrens nicht als außergewöhnliche Belastung iSd § 33 EStG in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden (Urt. v. 18.5.2017 – VI R 9/16; Pressemitteilung vom 16.8.2017).

Seit Änderung des § 33 EStG im Jahr 2013 sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (sog. Prozesskosten) grundsätzlich vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Nach § 33 Abs. 2 Satz. 4 EStG greift das Abzugsverbot nur dann nicht, wenn der Steuerpflichtige ohne die Aufwendungen

Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Auf diese Ausnahmeregelung berief sich die Klägerin im Streitfall.

Anders als das Finanzgericht sieht der BFH die Voraussetzungen dieser Ausnahmeregelung in einem Scheidungsverfahren als nicht gegeben an. Der Ehegatte wende die Kosten für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse auf. Hiervon könne nur ausgegangen werden, wenn die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen bedroht sei. Eine derartige existenzielle Betroffenheit liege bei Scheidungskosten nicht vor, selbst wenn das Festhalten an der Ehe für den Steuerpflichtigen eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstelle.

B. Körperschaftsteuer

Beschränkung des Verlustabzugs nach § 8c Satz 2 KStG aF (jetzt: § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) ebenfalls verfassungswidrig?

Mit Beschluss vom 29.8.2017 (2 K 245/17) hat das Finanzgericht Hamburg das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu der Frage angerufen, ob § 8c Satz 2 KStG idF des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (jetzt: § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) verfassungswidrig ist (Pressemitteilung vom 30.8.2017).

Der BVerfG hatte bereits mit Urteil vom 27.3.2017 – 2 BvL 6/11 entschieden, dass § 8c Satz 1 KStG aF (Übertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % des gezeichneten Kapitals) verfassungswidrig ist. Darüber haben wir ausführlich in unserer Mandantenmitteilung 2/2017 berichtet.

Gegenstand der neuen Vorlage an das BVerfG ist nun die Vorschrift des § 8c Satz 2 KStG aF, wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft vollständig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile übertragen werden (sog. schädlicher Beteiligungserwerb).

Vor dem Hintergrund der BVerfG-Rechtsprechung zu § 8c Satz 1 KStG aF hält das Finanzgericht auch die Regelung in § 8c Satz 2 KStG in der im Streitjahr 2008 geltenden Fassung wegen eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz für verfassungswidrig. Ebenso wie bei einer Übertragung von bis zu 50 % der Anteile stelle die Übertragung von mehr als 50 % iSd § 8c Satz 2 KStG nicht per se einen Missbrauchstatbestand dar.

Hinweis für die Praxis

Versagt das Finanzamt auf Grundlage des § 8c Satz 2 KStG aF den Verlustvortrag, sollte das Verfahren unter Hinweis auf die neue BVerfG-Vorlage verfahrensrechtlich offen gehalten werden. Nur so kann der Steuerpflichtige von der Entscheidung des BVerfG profitieren.

Sanierungserlass doch nicht auf Altfälle anwendbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 23.8.2017 (I R 52/14 und X R 38/15) entschieden, dass der sog.

Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), durch den Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt werden sollten, auch für die Vergangenheit nicht angewendet werden darf (Pressemitteilung vom 25.10.2017).

Der Große Senat des BFH hatte den Sanierungserlass mit Beschluss vom 28.11.2016 – GrS 1/15 verworfen, weil er gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Das BMF hat die Finanzämter daraufhin mit Schreiben vom 27.4.2017 angewiesen, den Sanierungserlass in allen Fällen, in denen die an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis einschließlich 8.2.2017 (Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats) endgültig auf ihre Forderungen verzichtet haben, gleichwohl weiterhin uneingeschränkt anzuwenden. Dazu hatten wir Sie ausführlich in unserer Mandantenmitteilung 2/2017 informiert.

Nun hat der BFH entschieden, dass diese Anordnung des BMF in gleicher Weise gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt wie der Sanierungserlass selbst.

In den beiden Revisionsverfahren hatten die Kläger mit dem Finanzamt darüber gestritten, ob die Voraussetzungen für einen Steuererlass vorlagen. Auf diese Frage ging der BFH in seinen Revisionsurteilen nicht ein. Denn die Anordnung des BMF verstoße gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, so dass die Gerichte, die an Recht und Gesetz gebunden sind, den Sanierungserlass auch in Altfällen nicht anwenden dürften.

Hinweis für die Praxis

Für die Praxis hat diese Rechtsprechung große Auswirkungen. Denn im Ergebnis ist damit in Altfällen nur dann ein Steuererlass möglich, wenn eine Unbilligkeit iSd §§ 163 und 227 AO im Einzelfall gegeben ist. Da hier die Hürden sehr hoch sind, wird dies nicht oft der Fall sein.

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.6.2017 (BGBl I 2017, 2074, BStBl I 2017, 1202) sind inzwischen antragsgebundene Steuerbefreiungstatbestände für Sanierungsgewinne geschaffen worden (§ 3a EStG und § 7b GewStG). Diese Bestimmungen finden auf Altfälle aber keine Anwendung, sondern nur auf solche Fälle, in denen die Schulden nach dem 8.2.2017 erlassen wurden (siehe dazu auch unsere Mandantenmitteilung 3/2017).

C. Erbschaftsteuer

Abfindung für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch

Verzichtet ein gesetzlicher Erbe gegen eine von seinen Geschwistern zu zahlende Abfindung auf seinen Pflichtteilsanspruch, ist künftig danach zu unterscheiden, ob der Verzicht bereits zu Lebzeiten oder erst nach dem Tod des Erblassers vereinbart wurde. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 10.5.2017 – II R 25/15 unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung

entschieden hat, unterliegt der Verzicht zwischen Geschwistern zu Lebzeiten des Erblassers nunmehr der Steuerklasse II, so dass die für den Steuerpflichtigen günstigere Steuerklasse I dann nur noch bei einem Verzicht nach dem Tod des Erblassers anzuwenden ist (Pressemitteilung vom 9.8.2017).

Im Streitfall verzichtete der Kläger im Jahr 2006 für den Fall, dass er durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge nach seiner Mutter ausgeschlossen sein sollte, gegenüber seinen drei Brüdern auf die Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs gegen eine von diesen jeweils zu zahlende Abfindung iHv 150.000 €.

Nach Ansicht des BFH ist hier im Verhältnis des Klägers zu seinen Brüdern die Steuerklasse II zwischen Geschwistern anzuwenden, und zwar sowohl hinsichtlich des anwendbaren Freibetrags (derzeit 20.000 €) als auch hinsichtlich des Steuersatzes.

Darin liegt eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung. Bisher war der BFH davon ausgegangen, dass in derartigen Fällen für die Besteuerung der Abfindungen nicht das Verhältnis des Zuwendungsempfängers (Verzichtenden) zum Zahlenden (Geschwister), sondern dasjenige zum künftigen Erblasser maßgebend ist.

Hinweis für die Praxis

Die geänderte Rechtsprechung führt bei Pflichtteilsverzicht zwischen Geschwistern gegen Abfindung, die noch zu Lebzeiten des Erblassers vereinbart werden, im Regelfall zu einer höheren Steuerbelastung als bei einer Vereinbarung nach dem Erbfall. Deshalb sollte genau geprüft werden, welche steuerlichen Auswirkungen ein solcher Verzicht zu Lebzeiten hat.

So begründet die Vereinbarung zu Lebzeiten die Anwendung der Steuerklasse II, die Vereinbarung nach dem Erbfall die der Steuerklasse I. Bei Steuerklasse II beträgt der Freibetrag derzeit 20.000 €, während bei Steuerklasse I zwischen Geschwistern ein Freibetrag von 400.000 € gewährt wird. Bleibt nach Abzug des jeweiligen Freibetrags zB ein steuerpflichtiger Erwerb von 75.001 € bis zu 300.000 € übrig, wird dieser im Rahmen der Steuerklasse II derzeit mit einem Steuersatz von 20 % belegt, während der Steuersatz bei Steuerklasse I nur 11 % beträgt.

Finanzverwaltung

Vorauszahlungen zur Krankenversicherung als Sparmodell

An dieser Stelle möchten wir Sie auf die Möglichkeit der Steueroptimierung durch Vorauszahlungen zu ihrer Krankenversicherung hinweisen. Zu diesem Thema hat die Finanzverwaltung vor kurzem neue Stellung genommen (BMF-Schreiben vom 24.5.2017).

Werden für Basiskranken- und Pflegeversicherung mehr als die Höchstbeträge aufgewendet, können dafür zwar die tatsächlichen Ausgaben als Sonderausgaben angesetzt werden. Ausgaben für andere Vorsorgeaufwendungen (zB Arbeitslosen-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen) wirken sich dann aber steuerlich nicht mehr aus, wenn die Höchstbeträge bereits mit den Zahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft sind, was in der Regel der Fall ist.

Um diesen Effekt zu vermeiden bietet § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG die Möglichkeit, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für mehrere Jahre im Voraus zu zahlen. Dieser Sonderausgabenabzug wird auf das Zweieinhalbfache der Beiträge des Veranlagungszeitraums beschränkt und ist steuerlich im Jahr der Zahlung zu berücksichtigen.

Werden zB in 2017 auch noch die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung für 2018 und 2019 im Voraus gezahlt, können die gesamten Vorauszahlungen in 2017 in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Da in den Jahren 2018 und 2019 dann keine Beiträge mehr zu zahlen sind und dadurch auch die Höchstbeträge nicht ausgeschöpft werden, können weitere Vorsorgeaufwendungen bis zum Höchstbetrag steuerlich geltend gemacht werden.

Von diesem Vorauszahlungsmodell profitieren vor allem Steuerzahler, die privat krankenversichert sind und keine Zuschüsse zur Krankenversicherung von ihrem Arbeitgeber bekommen (zB privat versicherte Selbständige und privat versicherte Beamte). Grundsätzlich nicht profitieren können davon gesetzlich Krankenversicherte und Gutverdiener, die privat krankenversichert sind und vom Arbeitgeber einen monatlichen Zuschuss erhalten. Ein Vorteil kann sich aus einer Vorauszahlung ausnahmsweise aber dann ergeben, wenn der privat versicherte Arbeitnehmer in einem Jahr einem besonders hohen Steuersatz unterliegt und in den Folgejahren nicht mehr (zB wegen hoher Vermietungsverluste).

Wichtig! Damit sich Vorauszahlungen in 2017 noch steuerlich auswirken, müssen diese vor dem 22.12.2017 geleistet werden.

Da die Höhe des Sonderausgabenabzugs von mehreren Faktoren abhängt und die Berechnung der abzugsfähigen Beträge kompliziert ist, können wir hier die Rechtslage nur in ihren Grundzügen darstellen. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte persönlich an uns.

Pauschalsteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde

In unserer Mandantenmitteilung 3/2017 hatten wir darüber berichtet, dass nach Ansicht des Bundesfinanzhofs die Pauschalsteuer in die für den Betriebsausgabenabzug relevante von Grenze von 35 € gemäß § 37b EStG miteinzubeziehen ist. Hier hat die Finanzverwaltung nun Entwarnung gegeben und mitgeteilt, dass es in der Praxis bei der bisherigen Rechtslage bleibt. Das bedeutet, dass für den Betriebsausgabenabzug (35 €-Grenze) weiterhin nur der Wert des Geschenkes an Geschäftsfreunde maßgeblich ist und die übernommene Pauschalsteuer nicht miteinbezogen wird (BMF-Schreiben v. 19.5.2015, Rn. 25).